

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss
Gräffstr. 5
- Untere Fischereibehörde -

64646 Heppenheim

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fischerprüfung

1. Zur Person: Name: _____ Vorname: _____
geb. am: _____ in: _____
Anschrift: _____

Tel. / Email: _____

2. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 32 HFischG ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte (s. Rückseite).
3. Da ich noch minderjährig bin, füge ich die Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei * (auf der Rückseite).
4. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

(Ort und Datum)

Hinweis: Nur vollständige und fristgerecht vorgelegte Anträge können berücksichtigt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Anträge oder Unterlagen führen zur gebührenpflichtigen Ablehnung der Zulassung zur Fischerprüfung (i.H.v. 75 % der in HFischV festgesetzten Prüfungsgebühr).

Anlagen:

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 21 Abs.1 HFischV
- b) Beleg über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr
- c) Führungszeugnis
- d) Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern (s. Rückseite).
- e) Kopie Personalausweis (beidseitig)

* Nichtzutreffendes streichen

**AUSZUG AUS DEM FISCHEREIGESETZ FÜR DAS LAND HESSEN
(Hessisches Fischereigesetz - HFischG -)**

vom 17. November 2022

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des hessischen Wassergesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. I S. 576)

**§ 32
Versagungsgründe**

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahl oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Einverständniserklärung

Als gesetzlicher Vertreter bin ich / sind wir damit einverstanden,
dass meine / unsere Tochter, mein / unser Sohn

(Name)

die Fischerprüfung bei dem Kreis Bergstraße ablegt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)